

# Informationsblatt Abrechnung Strom

Gemäß § 46 Abs. 3 EIWG

## Wahlrecht zwischen monatlicher Rechnung und Jahresrechnung

Sie können zwischen einer monatlichen verbrauchsgenauen Abrechnung und einer Jahresabrechnung mit gleichmäßigen Teilbeträgen wählen. Bei einer Monatsrechnung wissen Sie laufend, wie hoch Ihre tatsächlichen Kosten sind. Veränderungen beim Verbrauch, aber auch bei den Preisen, sind dadurch schnell sichtbar. Sie zahlen jeden Monat das, was sie tatsächlich verbrauchen. Damit fallen monatlich unterschiedlich hohe Beträge an. Bei einer Jahresabrechnung zahlen Sie unter dem Jahr gleich hohe Teilbeträge. Einmal im Jahr erhalten Sie eine Abrechnung. Dabei werden die bezahlten Teilbeträge mit Ihren tatsächlichen Kosten gegengerechnet. Je nachdem, wieviel Sie verbraucht haben und wie sich Ihre Preise entwickelt haben, kann es zu einer Nachzahlung oder einem Guthaben kommen. Teilen Sie uns mit, ob Sie lieber eine monatliche Rechnung oder eine Jahresabrechnung erhalten wollen.

## Recht auf eine Verbrauchs- und Abrechnungsinformation

Wenn Ihr Verbrauch nicht mit einem intelligenten Messgerät (Smart Meter) erfasst wird, haben Sie das Recht, vierteljährlich Zählerstände bekannt zu geben und eine kostenlose Verbrauchs- und Abrechnungsinformation zu erhalten. Ihren Zählerstand können Sie uns und Ihrem Netzbetreiber bekanntgeben. Nützen Sie dafür unsere Website, Kundenportal, E-Mail oder geben Sie uns den Zählerstand telefonisch bekannt.

## Recht auf Ratenzahlung und Nutzung eines Vorauszahlungszählers

Kunden wird die Möglichkeit einer kostenlosen Ratenzahlung gewährt. Bei Zahlungsschwierigkeiten können Sie auch die Nutzung eines Vorauszahlungszählers verlangen. Dabei wird für die Stromversorgung im Voraus bezahlt, damit kann eine Stromabschaltung verhindert werden.

## Gestützter Preis („Sozialtarif“)

Bestimmte Haushalte haben Anspruch auf einen günstigen, gesetzlich geregelten Strompreis, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Das betrifft Haushalte, die vom ORF Beitrag befreit sind. Ob Sie Anspruch auf den gestützten Preis haben und wie Sie diesen erhalten, erfahren Sie beim ORF-Beitrags Service unter [www.obs.at/kontakt](http://www.obs.at/kontakt).

## Recht auf Grundversorgung

Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber dem Stromversorger auf die Grundversorgung gemäß § 30 EIWG berufen, werden zu den Allgemeinen Stromlieferbedingungen und zum jeweiligen Preis von gegenüber Neukunden angebotenen Standardprodukten beliefert. Die für die Grundversorgung geltenden Tarife sind unter [www.vkw.at/strom-grundversorgung](http://www.vkw.at/strom-grundversorgung) bzw. [www.vkw.at/strom-grundversorgung-geschaeftskunden.htm](http://www.vkw.at/strom-grundversorgung-geschaeftskunden.htm) abrufbar oder können beim Stromversorger telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

## Die Erhebung Ihrer Messdaten

Wenn bei Ihnen ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert ist, erfasst, speichert und übermittelt dieses Viertelstundenenergie- werte sowie den höchsten Viertelstundenleistungswert z.B. für die Abrechnung, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist oder vertraglich vereinbart wurde. Näheres zur Erfassung von Energiewerten sowie Ihren Rechten erfahren Sie bei Ihrem Netzbetreiber. Die Daten werden zu Zwecken der Verrechnung und für die Verbrauchs- und Abrechnungsinformation verarbeitet. Näheres finden Sie dazu in den §§ 54 und 57 EIWG.

## Stromkennzeichnung

Ihren Versorgermix finden Sie hier: <https://www.vkw.at/produkte/strom/stromkennzeichnung>

## Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher

Informationen darüber finden Sie auf der Website der EU-Kommission unter [http://ec.europa.eu/in-dex\\_de.htm](http://ec.europa.eu/in-dex_de.htm).

## Anlauf- und Beratungsstelle

Informationen darüber finden Sie auf der Website der E-Control <https://www.e-control.at/beratungsstellen-und-ueberbrueckungshilfe>

Auf Wunsch erhalten Sie dieses Informationsblatt kostenlos in Papierform. Kontaktieren Sie uns dazu.